

114. Fallen Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Gasmotoren stattfindet, in den Bereich des §. 154 Abs. 2 Gew.D.? Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 §. 154 Abs. 2 (R.G.Bl. S. 159).
Bgl. Bd. 20 Nr. 141.

II. Straffenat. Ur. v. 10. Februar 1891 g. L. Rep. 3715/90.

I. Landgericht Stettin.

Der erste Richter hat die §§. 135, 136 Absf. 1, 3, §. 146 Abs. 2 Gew.D. mit der Begründung für unanwendbar erklärt, daß der Gewerbebetrieb des Angeklagten als Schlossermeisters ein rein handwerksmäßiger sei und dadurch nicht zu einem fabrikmäßigen werde, daß der Angeklagte dabei zum Treiben der Drehbank und der Bohrmaschine sich eines kleinen Gasmotors bediene.

Von der Staatsanwaltschaft ist die Entscheidung als die Reichsgewerbeordnung verlegend angefochten, weil §. 154 Abs. 2 das bestimmt, daß die §§. 134—139b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Anwendung finden. Die Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Daß Dampf und Gas voneinander verschieden sind, lehren die Physik und die Technologie. In Frage kommen kann nur, ob etwa die Reichsgewerbeordnung in §. 154 Abs. 2 beabsichtigt haben mag, unter dem Ausdruck „Dampfkraft“ mechanisch wirkende elementare Kräfte von ähnlicher Wirkung wie die Dampfkraft mit zu begreifen.

Aus den Beratungen im Reichstage von 1878 (am 9. Mai), 44. Sitzung (Stenogr. Berichte S. 1191) ergibt sich das Gegenteil. Nach den Motiven sollen durch §. 154 Abs. 2 Gew.D. allerdings solche Gewerbe bezeichnet werden, welche nach dem Sprachgebrauche nicht Fabriken sind, aber solchen doch im Charakter und in den möglichen Nachteilen des Betriebes für Arbeiter gleich oder doch sehr nahe stehen. Bei einer derartigen allgemeinen Charakterisierung ist indes nicht stehen geblieben, sondern in der Kennzeichnung durch die Betriebskraft ein objektives, bleibendes und leicht festzustellendes Sondermerkmal gegeben. Darauf beruht die Hervorhebung der „Dampfkraft“.

Vom Abgeordneten Dr. Hammacher wurde die Bestimmung für ungenügend erachtet und vorgeschlagen, an Stelle der Worte:

„Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet,“

zu sagen:

„Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampf- oder ähnlichen Kräfteerzeugungsmaschinen stattfindet.“

Es sollten dadurch namentlich auch Werkstätten getroffen werden, in denen ein Gasmotor zum Betriebe benutzt wird. Zu einer derartigen Erweiterung erklärte sich der Abgeordnete Stumm zwar allenfalls bereit, er fand aber — wegen der Übertragbarkeit z. B. auf Wasserräder — den Ausdruck „Kräfteerzeugungsmaschinen“ zu weitgehend. Der Kommissarius des Bundesrates (Geheimer Regierungsrat Nieberding) bezeichnete die vom Abgeordneten Dr. Hammacher vorgeschlagene Fassung für die Regierungen als unannehmbar, insbesondere wegen der Möglichkeit einer willkürlichen Interpretation des Ausdruckes „ähnlich“. Die Beschränkung auf Dampfkraft ist demnach in das Gesetz übergegangen und darin seither beibehalten.

Es erhellt daraus, daß bei der Beratung desselben keineswegs von einer Gleichstellung der Gaskraft mit der Dampfkraft ausgegangen, daß vielmehr ein Betrieb mit Gasmotoren als nicht unter die Fassung des Gesetzes fallend angesehen worden ist.

Ob eine Verbindung von Gasmotoren mit Dampfkraft vorkommen möge, kann unerörtert bleiben; denn es ist im vorliegenden Falle dieserhalb nichts geltend gemacht.